

Anlage 11

(zu § 60 Abs. 3)

(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

Bescheinigung über die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum (TAppV § 60)

(Vor- und Zuname)

|

(Matrikelnr.)

hat in der Zeit vom _____ bis _____

die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum nach § 60 der Verordnung zur
Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte abgeleistet.

Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Tätigkeitsbereiche erstreckt:

O.g. Person hatte während _____ Stunden in _____ Wochen Gelegenheit,
die eigenen Kenntnisse in den vorstehend genannten Tätigkeitsbereichen zu
vertiefen, zu erweitern und praktisch anzuwenden.

_____, den _____

(Stempel)

(Unterschrift des/der ausbildenden Tierarztes/Tierärztin)

Wahlpraktikum

§ 60

Ausbildungsstätten, Dauer

Ein Teil des Praktikums nach § 57 Abs. 2 von mindestens 75 Stunden innerhalb von zwei Wochen und höchstens 350 Stunden innerhalb von acht Wochen kann abgeleistet werden

1. in einem Institut einer Universität einer naturwissenschaftlich-medizinischen Fachrichtung,
2. in einer Forschungsanstalt des Bundes und der Länder mit naturwissenschaftlich-medizinischer Aufgabenstellung,
3. in einer Veterinäruntersuchungseinrichtung,
4. in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung,
5. bei einem staatlichen oder staatlich geförderten Tiergesundheitsdienst, bei einem Tiergesundheitsamt oder bei einer Besamungsstation,
6. in der pharmazeutischen Industrie in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln oder
7. in wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten.

Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 11.